

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von §§ 16, 17, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), §§ 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Schorndorf stehen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen und Antragstellung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnisanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträgliche Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Wird die in der Erlaubnis festgelegte Dauer überschritten, ist rechtzeitig vor Ablauf die Verlängerung zu beantragen.
- (5) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn städtebauliche und gestalterische Gründe, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. Einzelheiten werden in den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Schorndorf (**Anlage 1**) geregelt.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der Straßen, die in der Baulast der Stadt Schorndorf stehen sowie der Ortsdurchfahrten, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses (**Anlage 2**) erhoben. Wird für eine Sondernutzung eine gebührenpflichtige Parkfläche in Anspruch genommen, kann eine Gebühr bis zur Höhe des voraussichtlichen Parkgebührenaufschlags erhoben werden.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn nach dem Straßengesetz eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist. Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Art und Umfang der Benutzung, den wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung.

Sondernutzungssatzung

- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden sowie
 2. für Informationsstände politischer Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern aus Anlass von Wahlen.
- (6) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen oder als einmalige Gebühr, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühren im Einzelfall den Gebührenrahmen der Monatsgebühr überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.
- (4) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse oder Bemessungsgrundlage oder bei Änderung des Gebührenverzeichnisses neu festgesetzt werden.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - 1.1. die/der Sondernutzungsberechtigte,
 - 1.2. die/der Antragsteller,
 - 1.3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - 1.4. wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Sondernutzungssatzung

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Kalenderjahres, ohne nochmalige Bekanntgabe, fällig.
- (3) Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind sowie einmalige Gebühren werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht und Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung, frühestens jedoch mit Beendigung der Sondernutzung.
- (2) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis oder Genehmigung aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erklärt wird. Die bereits bezahlten Gebühren können anteilig zurückerstattet werden. Der Zurückerstattungsantrag muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Erlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.
- (2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (3) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (4) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 9
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10
Märkte

Für die öffentlichen Märkte der Stadt Schorndorf richtet sich die Gebührenerhebung ausschließlich nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.12.1968 i.d.F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 21.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 01.12.2023.

Anlage 1 Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung

Die Gestaltungsrichtlinien zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum gelten für Neuansträge ab dem 01.01.2024. Für die Verlängerung bestehender Genehmigungen von Außenbewirtschaftungen ist eine Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) im Einzelfall möglich.

1. Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Richtlinien gelten für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 16 Abs. 1 des Straßengesetzes von Baden- Württemberg und der Sondernutzungssatzung der Stadt Schorndorf.
- (2) Sämtliche die Sondernutzung umfassende Möblierungselemente dürfen nur innerhalb der durch den Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.
- (3) Sondernutzungen und ihre einzelnen Elemente sind Teil einer vorübergehenden Nutzung des öffentlichen Raumes und müssen zweifelsfrei diesen Charakter besitzen.
- (4) Möblierungselemente sowie Warenauslagen dürfen nicht mit Planen oder Folien abgedeckt werden.
- (5) Durch die Sondernutzungen dürfen keine Stolperfallen entstehen und der Straßenbelag nicht beeinträchtigt werden. Unter keinen Umständen dürfen Gegenstände mit dem Straßenbelag verbunden oder dieser beschädigt werden. Bodenhülsen für Schirme bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs Infrastruktur.
Der Überbau von Schachtdeckeln oder Einlaufschächten ist unzulässig.
- (6) Die Gegenstände, auf die sich die Sondernutzung bezieht (wie Kundenstopper, Warenauslagen, Sonnenschutzrichtungen, Mobiliar) sind zu unterhalten und bei Verschleiß zu ersetzen.
- (7) Ausnahmen sind erst bei ausdrücklicher Genehmigung des Fachbereichs BürgerService, Sicherheit und Ordnung nach Prüfung des Einzelfalles zulässig.
- (8) Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.
- (9) Zur Teilnahme an städtischen Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen. Diese sind im Detail den ausgestellten Sondernutzungserlaubnissen zu entnehmen.

2. Rechtliche Vorgaben und Festlegung der Sondernutzungsflächen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Abmessungen der Sondernutzungsflächen werden im Einzelfall durch den Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung festgelegt.
- (3) Sondernutzungen werden bei Beeinträchtigung von notwendigen Rettungswegen, Feuer-schutzrichtungen (wie Hydranten, Feuermelder, Rettungseinrichtungen oder Zu- oder Ausgänge) sowie Feuerwehrezufahrten nicht zugelassen.

3. Außenbewirtschaftung Gastronomie

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Weitere Möblierungselemente sind nicht umfasst und bedürfen einer gesonderten Erlaubnis durch den Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung.
- (2) Außentheken, Pavillons, Schirmbehänge und Zeltüberdachungen werden ausgeschlossen. Für einzelne Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden. Schirmsonderformen wie Pergolen, Doppelmärkten oder ähnliches sind ebenfalls nicht zulässig.
- (3) Sonnenschirme müssen je Betrieb eine einheitliche Farbgestaltung aufweisen. Empfohlen werden die Farben Weiß, Cremeweiß oder Dunkelrot. Jegliche Werbeaufdrucke sind unzulässig. Eine dezente Werbung für den jeweiligen Betrieb kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Schirme sind bis zu einer Größe von maximal 4,0 x 4,0 m zulässig. Ausnahmen hiervon können nur durch eine Einzelfallprüfung gewährt werden.
- (5) Die Möblierungselemente haben auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze zu stehen. Podeste oder Teppiche sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können Podeste zugelassen werden, sofern sich die Sondernutzungsfläche auf öffentlichen Parkplätzen befindet.
- (6) Heizstrahler sind zulässig, sofern diese mit Strom oder Pellets betrieben werden. Bei mit Strom betriebenen Heizstrahlern ist darauf zu achten, dass Stromkabel nicht über Gehwege gelegt werden dürfen. Heizstrahler müssen vor Aufstellung gesondert durch den Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung genehmigt werden.
- (7) Biertischgarnituren als Dauermöblierung sowie die Nutzung von Plastiktischdecken sind ausgeschlossen.
- (8) Gastronomiemöbel dürfen nicht dauerhaft auf der Sondernutzungsfläche gelagert werden. Bei längeren Schließzeiten (über zwei Wochen hinausgehend) ist die Möblierung vorübergehend abzuräumen oder an die Gebäudekante zu stellen.
- (9) Pflanzkübel müssen mit lebenden Pflanzen bestückt und einheitlich gestaltet sein sowie aus qualitativ hochwertigen, optisch ansprechenden Materialien bestehen. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass sich diese in einem gepflegten Zustand befindet.
- (10) Der Mindestabstand zwischen zwei Pflanzkübeln muss mindestens 1,0 m betragen.
- (11) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst ausschließlich Pflanzkübel mit einem maximalen Durchmesser von 0,5 m sowie einer maximalen Höhe von 1,5 m (einschließlich Bepflanzung). Ausnahmen hiervon können nach Prüfung des Einzelfalls durch den Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung genehmigt werden.
- (12) Barrieren oder Einfriedungen können zugelassen werden, sofern die Sondernutzungsfläche unmittelbar an eine Fahrbahn oder Zufahrt grenzt.
- (13) Darüber hinaus sind im Bereich der Gestaltungsrichtlinien Windschutzelemente gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Die Windschutzelemente dürfen maximal an zwei Seiten aufgestellt werden, die sich im rechten Winkel zum Passantenstrom befinden, und müssen transparent sein. Die maximal zulässige Höhe der Windschutzelemente beträgt 1,5 m. Das Windschutzelement darf freistehend oder in Kombination mit Pflanzkübeln angebracht werden (vgl. hierzu die Absätze 9 - 11).
- (14) Das Anbringen von Windschutzelementen, Barrieren oder Einfassungen muss vorab separat durch den Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung genehmigt werden.

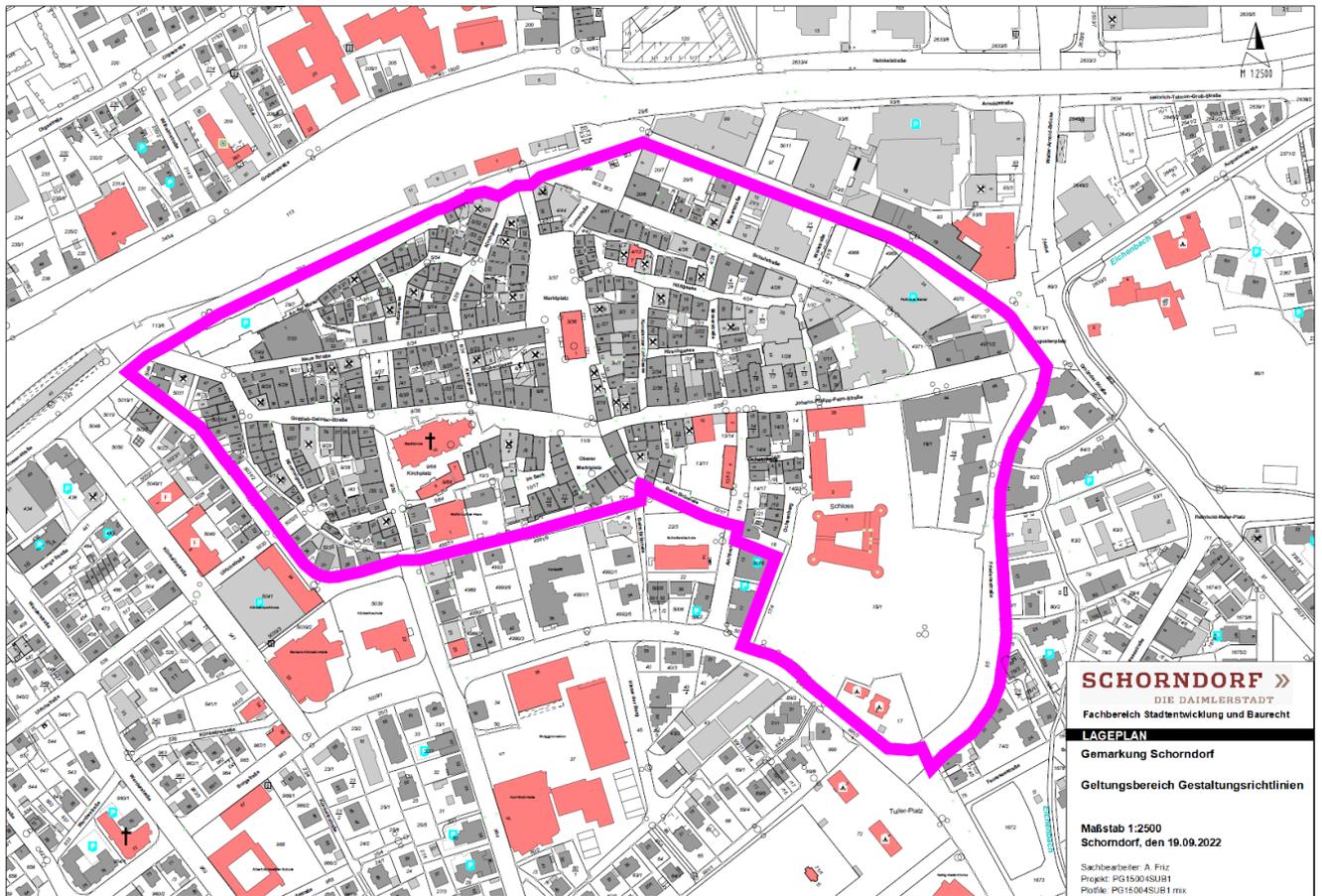
4. Produktpräsentationen

- (1) Werbeträger, sonstige Hinweisschilder oder Warenauslagen werden auf Fahrbahnen nur in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325/326 StVO) und in Fußgängerzonen zugelassen. Ansonsten ist eine Aufstellung nur auf Gehwegflächen (bei aufgeteilten Geh- und Radwegen nur auf dem Gehwegteil) zulässig, sofern eine Mindest-Restgehwegbreite von 1,0 m zur Verfügung steht.
- (2) Pro Zugang eines Betriebs wird ein Werbeaufsteller oder eine Warenauslage zugelassen. Die Tafelgröße der Werbeträger darf DIN A1 nicht überschreiten. Beachflags als Werbeträger sind unzulässig.
- (3) Die Aufstellung eines Werbeträgers ist nur in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung (nur vor der Front des Ladengeschäfts bzw. auf der Außenbewirtschaftungsfläche) erlaubt.
- (4) Es muss klar erkennbar sein, zu welchem Betrieb der jeweilige Aufsteller gehört.
- (5) Schirme werden zum Schutz vor Witterungseinflüssen bei Warenauslagen zugelassen, sofern diese eine lichte Höhe von 2,0 m (auf Gehwegen: 3,0 m) nicht unterschreiten. Darüber hinaus gilt Nr. 3, Absatz 3 entsprechend.
- (6) Warenauslagen mit Lagercharakter (z.B. durch Präsentation in Obstkisten, Paletten, Kartonaugen oder anderen Transportbehältnissen) sind unzulässig. Zur Produktpräsentation sind ausschließlich dafür ausgelegte Warenständer oder Präsentationstische mit Gestellen aus Holz, Aluminium, Edelstahl oder in verchromter Form genehmigungsfähig. Nicht betroffen hiervon sind Produktpräsentationen von Obst und Gemüse. Dieses darf in Kisten oder Kartonaugen auf Warentischen angeboten werden. Eine Produktpräsentation auf dem Boden ist grundsätzlich untersagt. Die Nutzung von Plastikischdecken ist ausgeschlossen.

5. Zuwiderhandlungen und Haftung

- (1) Die Genehmigungsinhaberinnen und -inhaber sind zu verpflichten, die Gegenstände, auf die sich die Sondernutzung bezieht, in verkehrssicherem und den Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen der Genehmigung entsprechendem Zustand zu erhalten. Sie sind weiterhin zu verpflichten, den Zustand zu überwachen und auftretende Schäden sofort zu beseitigen oder die entsprechenden Gegenstände oder Einrichtungen zu entfernen.
- (2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder des Polizeivollzugsdienstes müssen Gegenstände oder Einrichtungen, die entgegen diesen Beschränkungen oder Auflagen angebracht oder aufgestellt wurden, sofort instandgesetzt, korrekt angebracht oder aber entfernt werden. Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 24 Stunden nachgekommen, können die Gegenstände oder Einrichtungen (nach vorheriger Androhung) im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Verantwortlichen entfernt werden. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Bei akuter Verkehrsgefährdung (z.B. Aufstellung im Sichtwinkel, Hineinragen in Radweg oder Fahrbahn, Blockierung von Rettungswegen bzw. Feuergassen oder Gefahr, dass Gegenstände umstürzen oder herabfallen) erfolgt die Beseitigung unmittelbar und kostenpflichtig durch die Genehmigungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst.
- (4) Für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet der Inhaber / die Inhaberin der Sondernutzungsgenehmigung.
- (5) Bei nicht genehmigter Sondernutzung oder einer Sondernutzung außerhalb des genehmigten zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereichs haftet neben dem tatsächlichen Nutzer gegebenenfalls auch der Veranlasser der Sondernutzung.

**Anlage:
Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinien**



Sondernutzungssatzung

Anlage 2
Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr täglich in Euro	Gebühr monatlich in Euro	Gebühr jährlich in Euro
----------	-----------------------	------------------------	--------------------------	-------------------------

1. Ausübung von Gewerbe

1.1	Schaustellungen auf öffentlichen Plätzen (Schaubuden, Schaustellungseinrichtungen, Vorführungen)	5 - 25	10 - 200	60 - 1.200
1.2	Verkauf von Modeschmuck, Lederwaren und Kunstgewerbe	2,50 - 15	10 - 100	60 - 1.200
1.3	Bewegliche Verkaufsstände oder -wagen (z.B. Obst, Gemüse, Speiseeis) je m ²	2,50 - 10	5 - 100	50 - 300
1.4	Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m ²	2,50 - 25	10 - 250	100 - 500
1.5	Warenauslagen, Warenständer, Wühlkörbe, Zeitungsständer je m ²	2,50 - 10	10 - 100	25 - 150
1.6	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststätten-betrieb oder i.V. mit Imbissständen und Kiosken je m ²	1 - 5	2 - 10	15 - 75
1.7	Veranstaltungen in der Fußgängerzone und verkehrsberuhigte Bereiche - durch Anwohner und angrenzende Gewerbebetriebe - in den übrigen Fällen	10 - 250 25 - 500	--- ---	--- ---
1.8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	25 - 1.000	50 - 2.500	---

2. Anlagen und Einrichtungen

2.1	Automaten, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3 m Tiefe beansprucht wird, je angefangener m ² Grundfläche	---	---	25 - 50
2.2	Schaukästen u. Vitrinen, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3 m beansprucht wird, je m ² Grundfläche	---	2,50 - 10	10 - 25
2.3	Fahrradständer	---	---	2,50 - 15
2.4	Fahnenmasten, je Mast	einmalig 10 - 50		
2.5	Postablagekästen, Ablagekästen für die Briefzustellung, je Ablagekasten	einmalig 25 - 100		

3. Werbung

3.1	Bewegliche Außenwerbung, Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person/ je Fahrzeug	5 - 50	---	---
3.2	Gehwegaufsteller, je Stück	---	5 - 50	25 - 100 130
3.3	Firmenhinweisschilder je Schild	Einmalig 40 - 100		
3.4	Reklameuhren, Werbeschilder, sonst. in den Luftraum über der Straße ragenden Anlagen	einmalig 100 - 500		
3.5	Transparente über Straßen, je Transparent	wöchentlich 10 - 50		
3.6	Sonstige werbemäßige Sondernutzung	2,50 - 25	10 - 250	50 - 2.500

Sondernutzungssatzung

4. Nutzung für Bauzwecke

4.1	Bauhütten, Container, Schuttmulden, Arbeitswagen	2,50 - 25	15 - 100	50 - 1.000
4.2	Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Baukräne, Gerüste, Absperrungen, Baumaschinen je m ² Grundfläche	0,05 - 0,15	1 - 5	2,50 - 50
4.3	Leitungen und Geleise aller Art bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 m	einmalig 10 - 100		
4.4	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes 4.4.1 im Luftraum (Vordächer, Erker, Balkone) bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge 4.4.2 des Straßenkörpers je m ² Grundfläche - Lichtschächte je m ² Verankerungen je m ²	einmalig 5 - 250 einmalig 10 - 500 einmalig 5 - 250 einmalig 50 - 100 einmalig 37,50 - 75		
4.5	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentl. Verkehrsfläche je lfd. m	1 - 10	5 - 50	5 - 250
4.6	Sonstige Nutzung für Bauzwecke	5 - 25	10 - 250	50 - 2.500

5. Übermäßige Benutzung der Straße (auch i.S. des § 29 StVO)

5.1	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen	2,50 - 10	15 - 100	---
5.2	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken), je Fahrzeug	2,50 - 25	5 - 150	5 - 500
5.3	Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	25 - 2.500	---	---
5.4	Sonstige Erlaubnispflichtige Veranstaltungen wie Volksradfahren, Volkswandern, Rad- u. Lauffreife gem. § 29 Abs. 2 StVO	10 - 50	---	---
5.5	Umzüge u. Prozessionen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	5 - 50	---	---
5.6	Sonstige Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	5 - 50	---	---
6.	Sonstige Sondernutzungen Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer Straße	5 - 1.000	50 - 2.500	mind. 50